



Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Schwelm vom 16.11.2010

**(in der Fassung der 3. Satzung vom 01.07.2021 zur Änderung der
Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Schwelm vom 16.11.2010)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der Schulordnung für die Städtische Musikschule Schwelm hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung am 01.07.2021 den nachstehenden 3. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Schwelm vom 16.11.2010 (in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15.02.2017) beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Leistungen der Städtischen Musikschule Benutzungsgebühren nach § 6 KAG.

§ 2 Gebührenhöhe

(1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Musikschule werden folgende Gebühren erhoben:

Fach	wtl. Unterrichtszeit	mtl. Gebühr	jährl. Gebühr
a) Vor- und Grundstufe			
musikalische Krabbelstube	45 Min.	21,00 €	252,00 €
RMFE / GAB / EMU	45 Min.	19,00 €	228,00 €
b) Unter-, Mittel- und Oberstufe			
Instrumental- und Vokalunterricht			
Gruppenunterricht (5 Pers.)			
Tarif 1	45 Min.	24,00 €	288,00 €
Tarif 2	45 Min.	27,00 €	324,00 €
Gruppenunterricht (4 Pers.)			
Tarif 1	45 Min.	28,00 €	336,00 €
Tarif 2	45 Min.	33,00 €	396,00 €
Gruppenunterricht (3 Pers.)			
Tarif 1	45 Min.	34,00 €	408,00 €
Tarif 2	45 Min.	41,00 €	492,00 €
Gruppenunterricht (2 Pers.)			
Tarif 1	45 Min.	42,00 €	504,00 €
Tarif 2	45 Min.	50,00 €	600,00 €
Einzelunterricht			
Tarif 1	30 Min.	54,00 €	648,00 €
Tarif 2	30 Min.	62,00 €	744,00 €
Tarif 1	45 Min.	81,00 €	972,00 €
Tarif 2	45 Min.	93,00 €	1.116,00 €
Ensembleunterricht			
Tarif 1	45 Min.	7,00 €	84,00 €
Tarif 2	45 Min.	12,00 €	144,00 €
Tarif 1	60 Min.	10,00 €	120,00 €
Tarif 2	60 Min.	16,00 €	192,00 €
Tarif 1	90 Min.	15,00 €	180,00 €
Tarif 2	90 Min.	24,00 €	288,00 €
c) Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen			
1. Jahr	45 Min.	- €	- €
2. Jahr	90 Min.	26,00 €	312,00 €
3. Jahr	90 Min.	26,00 €	312,00 €
4. Jahr	90 Min.	38,00 €	456,00 €
ab Schuljahr 2022/23	90 Min.	26,00 €	312,00 €
d) Instrumente			
Tarif 1		13,00 €	156,00 €
Tarif 2		16,00 €	192,00 €

e) Klavierunterricht

Für den Klavierunterricht wird zusätzlich zur Unterrichtsgebühr eine Pauschale von monatlich 2,00 € pro Person erhoben.

f) Projektunterricht

Die Musikschule bietet zeitlich befristeten Projektunterricht in Form von Workshops, Wochenendseminaren etc. an. Die Angebote sollen kostendeckend durchgeführt werden, so dass die Höhe der Gebühr für jedes Projekt zu ermitteln ist.

g) Gebührenanpassung

Die Gebühren werden jeweils zum 01.01. um 1,5% erhöht. Ausgenommen davon sind die Gebühren für den JeKits- und den Projektunterricht.

Tarif 1 Kinder, Jugendliche, Studierende (bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres), Zivil- und Wehrdienstleistende (bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres), junge Volljährige in der Ausbildung (bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres), Schwerbehinderte (ab 80% Schwerbehinderung), Übergangszeit (z. B. Zeit zwischen Schulabschluss und Beginn Berufsausbildung) von bis zu sechs Monaten
Der Anspruch auf Tarif 1 ist ab dem vollendeten 18. Lebensjahr durch Nachweis zu belegen.

Tarif 2 Erwachsene

- (2) Scheidet beim Instrumentalunterricht eine Schülerin oder ein Schüler aus dem Gruppenunterricht aus, ohne dass der frei gewordene Platz wiederbesetzt werden kann und wird dadurch Unterricht in einer Form erteilt, die eine höhere Gebühr nach sich zieht, so wird die höhere Gebühr nach Eintritt der Wirksamkeit der Abmeldung erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind Personen, die Leistungen der Städtischen Musikschule in Anspruch nehmen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen und Geschäftsunfähigen im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung treten an deren Stelle die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Einschulung der Schülerin / des Schülers. Sie erstreckt sich auf die Gebühren für das ganze Schuljahr, bei Einschulungen im Laufe des Schuljahres auf den Zeitraum vom 1. des Monats, in dem die Einschulung erfolgt, bis zum Ende des Schuljahres.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Monat, in dem die Abmeldung wirksam wird.
- (3) Die Gebühren sind vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Alle Zahlungen sind unter Angabe des im Gebührenbescheid angegebenen Kassenzeichens an die Stadtkasse zu leisten. Die Stadtkasse nimmt Anträge auf Teilnahme am Einzugsverfahren an. Monatliche Zahlung ist auf schriftlichen Antrag möglich.
- (4) Die Regelungen in den Absätzen (1) und (3) gelten analog für die Überlassung von Instrumenten. Die Gebührenpflicht für die Überlassung von Instrumenten endet mit Ablauf des Monats, in dem das Instrument zurückgegeben wird.

§ 5 Gebührenermäßigung

- (1) Eine Gebührenermäßigung wird Schwelmer Einwohnerinnen und Einwohnern als Sozial- und Geschwisterermäßigung gewährt. Die Ermäßigungen gelten nicht für die Teilnahme am JeKits-Unterricht im 2. und 3. Schuljahr (ab dem Schuljahr 2022/23 auch für das 4. Schuljahr) und die Überlassung von Instrumenten. Für die Gewährung von Ermäßigungen bei der Teilnahme am JeKits-Unterricht gelten die Vorgaben der Stiftung „Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ bzw. des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen.

- (2) Eine Sozialermäßigung in Höhe von 50% erhalten:

- a) Schwelm-Pass-Inhaberinnen und –Inhaber
- b) Pflegekinder im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes bzw. deren Pflegeeltern
- c) Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad ab 80%
- d) Juleica-Card-Inhaberinnen und -Inhaber für das erste Hauptfach

Die Sozialermäßigung wird erstmals mit dem Monat, in dem ein Antrag gestellt wird, gewährt und endet mit dem Monat in dem die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Sofern im Laufe eines Kalenderjahres die Voraussetzungen nicht weggefallen sind, endet bei dem Personenkreis b) die Gewährung der Sozialermäßigung mit Ablauf eines Jahres und bei dem Personenkreis a), c) und d) mit Ablauf des Ausweises. Für eine erneute Gewährung sind entsprechende Nachweise zu erbringen.

- (3) Besuchen Geschwister, die eine Gebühr nach Tarif 1 zahlen, die Musikschule, wird eine Geschwisterermäßigung wie folgt gewährt:

bei 2 Geschwistern	10% je Person
bei 3 Geschwistern	20% je Person
bei 4 Geschwistern	25% je Person
bei 5 Geschwistern und mehr	30% je Person

- (4) Liegen die Voraussetzungen sowohl für die Sozial- als auch die Geschwisterermäßigung vor, wird zunächst die Sozial- und dann die Geschwisterermäßigung berechnet.

§ 6 Unterrichtsausfall

- (1) Fällt der Unterricht aus Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind, aus, so wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten festgesetzt und Schülerinnen und Schüler zu Gruppen zusammengefasst werden. Besteht seitens der Musikschule keine Möglichkeit, ausgefallene Stunden nachzuholen, werden die Unterrichtsgebühren erstattet. Je ausgefallene Unterrichtswoche wird 1/52 der Jahresgebühr für das jeweilige Fach gutgeschrieben bzw. erstattet. Erstattungsansprüche sind schriftlich bis spätestens zum 31.12. eines Jahres zu beantragen. Zu Beginn des Folgejahres werden entstandene Ansprüche mit den laufenden Gebühren verrechnet. Bei Auflösung des Unterrichtsvertrages erfolgt die beantragte Erstattung umgehend.
- (2) Grundsätzlich wird der Musikschulunterricht als Präsenzunterricht erteilt. Sollte eine Unterrichtserteilung in den Unterrichtsräumen nicht möglich sein (z.B. auf Grund einer Pandemie), kann der Unterricht digital erteilt werden. Diese Unterrichtsform gilt als gleichwertiger Ersatz für den Präsenzunterricht und löst keinen Erstattungsanspruch bei den Unterrichtsgebühren aus.
Im gegenseitigen Einvernehmen kann der Unterricht jederzeit medienunterstützt erfolgen.
- (3) Wenn die Schülerin oder der Schüler länger als drei Unterrichtswochen hintereinander wegen Kuraufenthaltes, schulisch bedingter Abwesenheit vom Heimatort, Unfall oder Krankheit dem Unterricht fernbleiben muss, kann auf Antrag die Erstattung der Unterrichtsgebühren gewährt werden. Ab der 4. Unterrichtswoche wird pro ausgefallene Unterrichtswoche 1/52 der Jahresgebühr erstattet. Der Antrag, dem eine Bescheinigung oder ein Attest beizufügen ist, ist innerhalb eines Monats nach Wiederaufnahme des Unterrichtes zu stellen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung tritt am 15.07.2021 in Kraft.